

Unternehmen:
Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein
AG

Produkt: eMobility Assistance

Österreich

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine eMobility Assistance Versicherung für Kraftfahrzeuge. Diese schützt Sie, wenn das Elektrofahrzeug infolge einer Panne, einer Schlüsselpanne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.



Was ist versichert?

Welches Fahrzeug ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in der Police aufgeführte Elektrofahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in Österreich immatrikuliert ist.

Welche Ereignisse sind versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht, wenn das Elektrofahrzeug infolge der nachstehenden Ereignissen nicht mehr benützt werden kann.:
 - ✓ einer Panne;
 - ✓ einer Schlüsselpanne;
 - ✓ eines Kaskoereignisses

Was wird geleistet?

- ✓ Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.
- ✓ Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.
- ✓ Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- ✓ Kosten für eine notwendige Fahrzeugbergung des Motorfahrzeuges bis insgesamt CHF 2'000.
- ✓ Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- ✓ Kosten für eine notwendige Fahrzeugbergung des Motorfahrzeuges bis insgesamt CHF 2'000.
- ✓ Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.
- ✓ Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen. Die Kosten dieser Ersatzteile werden jedoch nicht übernommen.
- ✓ Bei ausgewiesenen Schlüsselpannen oder Verlust des Fahrzeugschlüssels werden bei Bedarf Leistungen erbracht.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind Schäden, die zu Beginn der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren.
- ✗ bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen;
- ✗ Kosten für Batterien und für dadurch entstanden Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor, an der elektrischen Anlage, etc..
- ✗ für Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht versichert sind Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie entstehen;
- ! Nicht versichert sind Schäden, die auf den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn der Repräsentant dem Versicherer gegenüber den Nachweis führt, dass zwischen dem Alkohol- bzw. Drogen- oder Medikamentenkonsum und dem Schadeneintritt kein Kausalzusammenhang besteht. Hiervon ausgenommen ist die Entwendung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in Österreich, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Angaben bei Beantragung des Versicherungsschutzes müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Sollten sich nach Antragstellung Veränderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung ergeben, ist darüber unverzüglich und unaufgefordert die mobile GARANTIE AG, unter Angabe der Vertragsnummer, zu informieren. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Entsprechend den näheren Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen sind während der Vertragszeit sämtliche vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsarbeiten fristgerecht durchzuführen und im Schadensfall dem Versicherer nachzuweisen. Technische Veränderungen am Fahrzeug oder eine veränderte Nutzung des Fahrzeugs während der Vertragszeit sind unverzüglich der mobile GARANTIE AG, unter Angabe der Vertragsnummer, anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Wartungsvorschriften und dieser Anzeigevorschriften können zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Der Eintritt eines Schadensfalls, der in den Leistungsumfang des Versicherungsvertrags fallen könnte, ist unverzüglich und immer vor Durchführung von Schadensfeststellungs- oder Reparaturarbeiten der mobile GARANTIE AG, unter Angabe der Versicherungsnummer, zu melden und die Regulierungsentscheidung abzuwarten. Bezüglich der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämienhöhe und die gewählte Fälligkeit ergeben sich aus dem Versicherungszertifikat. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Erst- oder Folgeprämie können zur Leistungsfreiheit des Versicherers und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann nach Eintritt eines Schadensfalls von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen eMobility Assistance (Ausgabe Januar 2019)

Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG (nachstehend Helvetia genannt) mit Sitz an der Herrengasse 11, in FL-9490 Vaduz, erbringt die gemäss Gruppenversicherungsvertrag mit der Mobilen Garantie AG (nachstehend Mobile Garantie oder Versicherungsnehmerin genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den versicherten Personen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Police aufgeführte Elektrofahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in Österreich immatrikuliert ist.

2 Versicherte Personen

Alle Fahrzeughalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben.

3 Aufnahmebedingungen

Versicherungsschutz wird nur Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Österreich haben.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Leistungen

6 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Elektrofahrzeug infolge einer Panne, einer Schlüsselpanne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benutzt werden kann.

7 Kein Leistungsanspruch

Für Leistungen, welche nicht durch Mobile Garantie Assistance organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der eMobility Assistance.

8 Versicherte Leistungen

8.1 Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

8.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.

8.3 Abschleppkosten/Fahrzeugbergung

Versichert sind:

- Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- Kosten für eine notwendige Fahrzeugbergung des Motorfahrzeuges bis insgesamt EUR 2'000.

8.4 Unterbringung

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis EUR 100 übernommen.

8.5 Speditionskosten für Ersatzteile bei Fällen ausserhalb des Fahrzeug-Immatrikulationslandes

Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen. Die Kosten dieser Ersatzteile werden jedoch nicht übernommen.

8.6 Schlüsselpannen

- Bei Schlüsselpannen gemäss Art. 15 a) bis c) werden bei Bedarf die in Art. 8.1 bis 8.5 genannten Leistungen erbracht.
- Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels gemäss Art. 15 d) werden bei Bedarf folgende Leistungen bis insgesamt EUR 500 erbracht:
 - Pannenhilfe vor Ort gemäss Art. 8.1 bis 8.2;
 - Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
 - Kosten für das Holen oder Kosten für das Zusenden des Ersatzschlüssels;
 - Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Ausgeschlossen sind Kosten für Schlossänderungen am Fahrzeug.

8.7 Reisebezogene Mehrkosten

Versichert sind die naEURolgend aufgeführten Mehrkosten, sofern das Elektrofahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Elektrofahrzeug (Bereitstellung innerhalb 24 Stunden abhängig von der Verfügbarkeit, sonst normaler Mietwagen) während der ausgewiesenen Reparaturdauer;
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des nicht reparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;
- die allfälligen Verzollungskosten.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen auf EUR 5'000 begrenzt.

Die Kosten für das Aufladen oder Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

8.8 Mehrkosten für Tiertransporte

Versichert sind die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Haustieren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, bis maximal EUR 1'000.

8.9 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Eigentümer

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, werden von den entstehenden Kosten maximal EUR 100 im Fahrzeug-Immatrikulationsland und maximal EUR 300 im Ausland übernommen.

8.10 Rückführung des Fahrzeuges

Die Mobile Garantie Assistance organisiert und bezahlt die Rückführung des Fahrzeuges bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete, autorisierte Autowerkstatt- und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Die Kosten sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges (nach dem Ereignis) limitiert.

8.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken und besitzt kein weiterer Insasse einen gültigen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

8.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Versichert ist ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis EUR 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

9 Nicht versicherte Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Schäden, die zu Beginn der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- b) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c) bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- d) während der behördlichen Requisition des versicherten Fahrzeuges;
- e) bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen;
- f) für Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;
- g) für Schäden, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h) für Schäden, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen sowie dem Versuch dazu;
- i) für Schäden, die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art;
- j) Kosten für Batterien und für dadurch entstandenen Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor, an der elektrischen Anlage, etc..

Es besteht keine Deckung, wenn dem Lenker des versicherten Fahrzeuges der gesetzlich vorgeschriebene Führerausweis oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt (Fahrten ohne Berechtigung).

Nicht versichert sind Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind und Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

10 Subsidiärklausel

Kosten gemäss diesen AVB werden nur dann übernommen, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Teilkasko oder Vollkasko) oder haftpflichtige Drittperson getragen wird und erst nachdem die Schuldfrage geklärt ist und sämtliche angefallenen Kosten beglichen sind.

11 Vorgehen im Schadenfall

Für notwendige Hilfeleistungen und Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich die Mobile Garantie Assistance zu benachrichtigen:
Telefon: +41 44 908 63 38

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Mobile Garantie Assistance, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon

12 Ansprüche gegenüber Dritten

Wurden aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der versicherten Leistungen an Helvetia abzutreten.

13 Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Werden die vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen von Mobile Garantie Assistance gekürzt oder abgelehnt werden.

Begriffsdefinitionen

14 Panne

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Fahrzeuges, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Reifenschäden, Batterieversagen.

15 Schlüsselpannen

Eine Schlüsselpanne liegt vor, wenn

- a) sich der Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet;
- b) die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet;
- c) der Fahrzeugschlüssel oder das Fahrzeugschloss beschädigt ist;
- d) bei Verlust des Fahrzeugschlüssels.

16 Kaskoereignis

Unter Kaskoereignis wird die Unbenutzbarkeit infolge Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder infolge des Versuches dazu verstanden.

17 Fahrzeugbergung

Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

Weitere Bestimmungen

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

19 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein österreichischer Wohnsitz resp. Sitz zur Verfügung.

20 Rückerstattung

Von der Mobilen Garantie Assistance zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

21 Entschädigung

In der eMobility Assistance werden pro Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen dann jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

22 **Anwendbares Recht**
Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Österreich anzuwenden.

Für eine Klage aus dem Versicherungsvertrag ist die **Mobile Garantie AG** passiv legitimiert.
Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Regelungen der Zivilprozessordnung und des Versicherungsvertragsgesetzes.

Merkblatt zur Datenverarbeitung: eMobility Assistance / Garantversicherung

Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, CH-8305 Dietlikon

UID: CHE-112.734.658 / Handelsregisternummer: CH-020.20.029.481-7

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungswirtschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Datennutzung u. a. zulässig,

- wenn Sie eingewilligt haben (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und/oder für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei Sie sind, erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO),
- wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer privat- oder öffentlichen Verpflichtung erforderlich ist (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO),
- wenn die Wahrung unserer berechtigten Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft und Ihre Interessen oder Grundrechte und -freiheiten nicht überwiegen. Unser berechtigtes Interesse kann im Einzelfall sein: Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Abwehr von Haftungsansprüchen, Verhinderung von Straftaten (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Einwilligungserklärung

Ergänzend ist in der Schlusserklärung des Versicherungsantrags eine Einwilligungserklärung aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kunden- oder Vertragsnummer, Versicherungssumme und -dauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten gespeichert, z. B. eines Vermittlers (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z. B. Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Personenwagenschaden (Leistungsdaten).

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Vertragsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende der Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte dem Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadensfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und -tag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei der Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme, so beim Verband der Sachversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfall-, Auto-, und Rechtsschutzversicherer, Verband der Schadensversicherer e. V. [VDS], Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungsverband sowie beim Verband der privaten Krankenversicherungen). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten wie z. B. Gesundheit- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten können Sie gegebenenfalls durch einen unserer Vermittler betreut werden. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Versicherungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Vertragsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe der Versicherungsleistungen. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kunden-relevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- oder Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu und informiert Sie darüber.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener im Rahmen des Gesetzes u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Schweiz: Federal Data Protection and Information Commissioner (FDPIC) www.edoeb.admin.ch.

Übermittlung von überlassenen Daten in Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt in keinem Fall. Sollte im Einzelfall die Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine inter-nationale Organisation erforderlich sein, führen wir dies nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung durch.

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten kommt keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) zum Einsatz (gem. Art. 22 DSGVO).

Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks notwendig ist, grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Be-ndigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/oder Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht.

Voraussichtliche Fristen der uns treffenden Aufbewahrungspflichten und unserer berechtigten Interessen:

- Erfüllung handels-, steuer- und berufsrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen 2 bis 10 Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Kundeninformation FL

Ausgabe Mai 2018

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft
in Liechtenstein AG
Herrengasse 11
9490 Vaduz
(im Folgenden Helvetia genannt)

eine Aktiengesellschaft nach Liechtensteinischem Recht. Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen, eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht, ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen des Vertragspartners zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen, Schadenabwicklung).

2. Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Dieser Vertrag untersteht in Abweichung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Liechtensteinischem Recht.

Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Liechtensteinische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom 16. Mai 2001.

3. Gerichtsstand

Die Bestimmung in den AVB über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Vaduz vereinbart.

4. Pflichten bei Vertragsabschluss

Die antragstellende Person ist während zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrages gebunden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrags an Helvetia oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG).

Helvetia ist verpflichtet, der antragstellenden Person die im Anhang 4 zum Liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen

Die antragstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt vier Wochen nach Zugang der Police, einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).

Teilt der Antragsteller oder Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig oder nicht mit, so kann Helvetia innert vier Wochen nach Entdeckung der Verletzung der Anzeigepflicht eine Anpassung des Vertrages verlangen oder den Vertrag kündigen. Diesfalls erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, sofern das Ereignis auf die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Gefahr zurückzuführen ist (Art. 6 VersVG).

5. Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei Gefahrsverminderung reduziert Helvetia von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

6. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages bei Helvetia wird der Versicherungsnehmer schnellstmöglich informiert, ob Helvetia den Antrag annimmt. Die Versicherung gilt als abgeschlossen, sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Datum, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben wurde.

7. Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

8. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Ausserordentliche Beendigungs- und Kündigungsmöglichkeiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weiteren Besonderen- oder Zusatzbedingungen, der Police und den einschlägigen Gesetzen zu entnehmen.

9. Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

- a) **Änderung der Prämien und Selbstbehalte**
Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kündigen; die Kündigung wird wirksam mit Inkrafttreten der Vertragsänderung.
- b) **Kündigung im Schadenfall**
Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch
 - den Versicherungsnehmer innert vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt mit Eintreffen der Kündigungserklärung.
 - Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Versicherungsschutz erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung.
- c) **Verjährung und Verwirkung**
Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

10. Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern bei gesetzlich regulierten Versicherungszweigen auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

11. Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, FL. Bei Beschwerden über das Versicherungsunternehmen kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.

Den Vertrag betreffende Beschwerden können an die vertragsbearbeitende Stelle, an den Hauptsitz von Helvetia oder an den Versicherungsvermittler gerichtet werden.

12. Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Die Verarbeitung von Informationen und Daten – speziell von personenbezogenen Daten – ist Vertrauenssache. Ihr Vertrauen ist Helvetia ein wichtiges Anliegen. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, muss für Ihre Daten der bestmögliche Schutz gewährleistet werden.

Sämtliche Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet, d.h. im Besonderen erhoben, gespeichert, verwendet, bereitgestellt oder gelöscht.

Unter dem Begriff personenbezogene Daten (im Folgenden "Personendaten" oder "Daten") werden sämtliche Informationen verstanden, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.).

Anwendungsbereich dieser Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise sind auf die Verarbeitungen von Personendaten durch die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, 9490 Vaduz (im Folgenden "Helvetia") anwendbar.

Verarbeitungszwecke

Die Verarbeitung Ihrer Personendaten ist für eine auf Sie ausgerichtete Versicherungs-, Vorsorge- und/oder Finanzberatung unverzichtbar. Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Ihre Daten werden dabei immer nur zu dem Zweck verwendet, der z.B. bei der Erhebung angegeben wurde, für den Sie eingewilligt haben, der aus den Umständen ersichtlich ist oder gesetzlich vorgesehen ist.

Helvetia verarbeitet Personendaten insbesondere soweit dies für Geschäftsprozesse, wie die Akquisition, die Antragsbetreuung, die Risikoprüfung von Anträgen, den Schutz vor Versicherungsmissbrauch, die Verwaltung der Kundenbeziehung, die Erbringung der Dienstleistungen, die bedarfsgerechte Beratung und Betreuung, die Abwicklung von Offerten und Verträgen, sowie von Schäden und Leistungen, die Rechnungsstellung, die Beantwortung von Fragen und Anliegen sowie die Evaluation, Verbesserung und Neuentwicklung von Produkten, Services und Dienstleistungen, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang verarbeitet Helvetia Ihre Personendaten auch für Werbezwecke wie Kundenzufriedenheitsbefragungen, die allgemeine Kundenkommunikation und die personalisierte Anpassung der Angebote von Helvetia sowie zur Erstellung von Kundenprofilen.

Profiling und automatisierte Verarbeitung

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, wie wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Ortswechsel, zu analysieren.

Mittels Profiling kann Helvetia Kundensegmente erstellen, damit Ihnen individualisierte und auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebote unterbreitet werden können. Durch den Einsatz von Datenanalyseverfahren gewinnt Helvetia zusätzlich statistische Informationen.

Sollten aufgrund der vollständig automatisierten Verarbeitung von Personendaten (wie z.B. Ihre Angaben bei Antragstellung) Entscheidungen getroffen werden, die mit einer Rechtsfolge für Sie verbunden sind, informiert Helvetia Sie entsprechend und Sie haben die Möglichkeit mit Helvetia Kontakt aufzunehmen, sodass entsprechende Entscheidungen überprüft werden.

Beispiele für derartige Entscheide sind z.B. das Zustandekommen oder die Kündigung eines Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall kann Helvetia z.B. auch vollautomatisiert über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von Helvetia vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Kategorien der verarbeiteten Daten

Die von Helvetia verarbeiteten Personendaten umfassen vom Versicherungsnehmer mitgeteilte sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenkategorien sind:

- Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten, usw.)
- Daten aus Anträgen, einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf)
- Daten aus Verträgen (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen)

- Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben, Zahlungsverbindungsdaten) sowie
- allfällige Schadensdaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen)

Daten von Dritten

Zur optimalen Abwicklung der oben genannten Geschäftsprozesse und zur Sicherstellung der Datenrichtigkeit, zur Optimierung der Erfüllung von Geschäfts-und/oder Kundenbedürfnissen sowie zur Aufdeckung

oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs, können Daten über angehende oder bestehende Kunden von Dritten erhoben werden. Dabei können etwa folgende Angaben (z.B. von Auskunfteien und weiteren Dritten) eingeholt werden:

- Kontaktdaten
- Haushaltsgrösse und Typ
- Einkommensklasse und Kaufkraft
- Einkaufsverhalten
- Fahrzeugklasse
- Motorradhalter
- Gebäudegrösse
- Sprachregion des Wohnorts

Weitergabe von Daten an Dritte

Zu den vorerwähnten Zwecken und/oder zur Gewährleistung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, können Ihre Personendaten an Dritte (sogenannte "Datenverarbeiter") weitergegeben werden. Helvetia kann auch Geschäftsbereiche, einzelne Wertschöpfungsschritte derselben und/oder Dienstleistungen (z.B. Leistungsabwicklung, Informatik, Vertragsverwaltung, Produktentwicklung) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland auslagern. Dies betrifft dann auch die Verarbeitung von Personendaten. Dabei setzt Helvetia grossen Wert darauf, dass Ihre Daten vor fremden Zugriffen, Verlust oder Missbrauch geschützt sind.

Die Daten können an folgende Kategorien von Dritten im In- und Ausland weitergegeben werden:

- Dienstleister (interne sowie externe), einschliesslich Auftragsdatenverarbeiter
- Versicherungsvermittler und andere Vertragspartner
- Vorsorgeeinrichtungen
- Sachverständige sowie Rechtsanwälte
- Vor-, Mit- und Rückversicherer
- Sozialversicherer
- Kooperationspartner von Helvetia (wie z.B. Raiffeisen)
- Andere Kunden von Helvetia (z.B. in Schadenfällen)
- Lokale, nationale und ausländische Behörden und Amtsstellen
- Branchenorganisationen, Verbände, Organisationen und weitere Gremien
- Erwerber oder Interessenten am Erwerb von Geschäftsbereichen, Gesellschaften oder sonstigen Teilen von Helvetia
- Andere Parteien in möglichen oder tatsächlichen Rechtsverfahren
- Weitere Gruppengesellschaften von Helvetia

Falls erforderlich, halten Helvetia oder die Datenverarbeiter mit Ihrer Einwilligung je nach zu prüfender Versicherungsdeckung mit Dritten Rücksprache (z.B. mit Ihrem Arzt, Ihrem Therapeuten oder dem Spital, mit dem Vorversicherer oder mit den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden). Diese Personen sind gestützt auf Ihre Einwilligung zum Zweck der Prüfung von Versicherungsdeckungen ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber Helvetia und den Datenverarbeitern entbunden.

Die Weitergabe Ihrer Personendaten an Datenverarbeiter im Ausland erfolgt nur, wenn diese angemessenen Datenschutzgesetzen unterliegen. Sofern Daten in ein Land ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden, gewährleistet Helvetia einen angemessenen Schutz mittels Einsatz hinreichender vertraglicher Garantien oder stützt sich auf die Ausnahme der Einwilligung, der Vertragsabwicklung oder der Feststellung, Ausübung sowie Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Vertragliche Garantien basieren auf von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs, insbesondere an Versicherer im In- und Ausland sowie an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Speicherdauer

Helvetia verarbeitet Personendaten, solange dies für die Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Grundsätzlich werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Helvetia speichert Ihre Daten zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Zudem bewahrt Helvetia Ihre Daten für die Zeit auf, in welcher Ansprüche gegen Unternehmen von Helvetia geltend gemacht werden können.

Datenbereitstellung

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat die für die Risikoprüfung, Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten bereitzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Vertragsschluss oder die Auszahlung des Schadens bei Nichtbereitstellung ganz oder teilweise verweigert werden.

Datensicherheit

Helvetia trifft im Rahmen der Verarbeitung von Personendaten angemessene, technische und organisatorische Massnahmen, um unerlaubte Zugriffe und sonst unbefugte Verarbeitungen zu verhindern. Diese orientieren sich an den internationalen Standards in diesem Bereich und werden entsprechend regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben unter anderem das Recht, über Ihre bei Helvetia verarbeiteten Personendaten Auskunft zu verlangen sowie unter bestimmten Voraussetzungen diese Personendaten berichtigen, ihnen übertragen, sperren oder löschen zu lassen.

Recht auf Auskunft und Information:

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von Helvetia verarbeiteten Personendaten zu erhalten. Sie können Helvetia Ihr Auskunftsbegehren schriftlich und unter Beilage einer Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes an die Kontaktadresse von Helvetia zustellen.

Recht auf Berichtigung:

Sollten trotz der Bemühungen von Helvetia um Datenrichtigkeit und Aktualität falsche Informationen über Sie gespeichert sein, werden diese auf Ihre Aufforderung hin berichtigt. Sie werden nach der Berichtigung darüber informiert. Wenn sie Kunde von Helvetia sind und sich im Kundenportal registriert haben, können Sie bestimmte Angaben auch selber anpassen.

Recht auf Löschung:

Sie haben Anspruch auf Löschung Ihrer Daten aus dem Helvetia-System, sofern Helvetia aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften nicht verpflichtet oder berechtigt ist, einige Ihrer Personendaten aufzubewahren.

Recht auf Widerspruch:

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten, die nicht zwingend für die Vertragsdurchführung notwendig ist oder zu der Helvetia nicht aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet oder berechtigt ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Recht auf Beschwerde:

Sie haben bei einer Verletzung Ihrer Rechte die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde eine Beschwerde einzureichen.

Kontakt

Bei Fragen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten, können Sie sich an die Fachstelle Datenschutz von Helvetia wenden.

Helvetia Versicherungen

Legal & Compliance

Fachstelle Datenschutz

St. Alban Anlage 26

4002 Basel

Tel.: +41 58 280 5000

E-Mail: datenschutz@helvetia.ch

<http://www.helvetia.ch/datenschutz>

Änderungsvorbehalt

Helvetia behält sich vor, diese Datenschutzhinweise jederzeit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Es gilt jeweils die unter www.helvetia.ch/datenschutz veröffentlichte Version.